

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Sachbezugswerteverordnung geändert wird

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2018 wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz verordnet:

Die Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugswerteverordnung), BGBl. II Nr. 416/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 237/2018 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird im Einleitungssatz nach dem Wort „Kraftfahrzeug“ der Verweis „gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrzeuggesetz 1967“ ergänzt.

b) In Abs. 1 Z 2 erster Satz wird die Zahl „130“ durch die Zahl „141“ ersetzt.

c) Abs. 1 Z 2 lit. a lautet:

„a) Der CO₂-Emissionswert von 141 Gramm pro Kilometer gilt für erstmalig im Kalenderjahr 2020 zugelassene Kraftfahrzeuge und verringert sich beginnend ab dem Kalenderjahr 2021 bis zum Kalenderjahr 2025 um jährlich 3 Gramm. Für die Ermittlung des Sachbezugs ist die CO₂-Emissionswert-Grenze im Kalenderjahr der erstmaligen Zulassung maßgeblich.“

d) Abs. 6 lautet:

„(6) Bei Vorführkraftfahrzeugen sind die um 15% erhöhten tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich Sonderausstattungen) zuzüglich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe anzusetzen.“

e) In Abs. 7 lautet der zweite Satz:

„Bei einem einmaligen Kostenbeitrag ist dieser zuerst von den tatsächlichen Anschaffungskosten (Abs. 1) abzuziehen, davon der Sachbezugswert zu berechnen und dann erst der Maximalbetrag gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 zu berücksichtigen.“

2. Es wird folgender § 4b samt Überschrift eingefügt:

„Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kraftrads oder Fahrrads

§ 4b. Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein arbeitgebereigenes Fahrrad oder Kraftrad mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen, ist ein Sachbezugswert von Null anzusetzen.“

3. In § 8 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) I. § 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2019 gilt für Kraftfahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2019 erstmalig zugelassen werden, und ist erstmals für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 enden.“

2. Für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 2020 erstmalig zugelassen wurden, und für Fahrzeuge gemäß § 15 Abs. 21 NoVAG 1991 kommt weiterhin § 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 395/2015 zur Anwendung.“